



KREIS

Siegen-Wittgenstein

Allgemeine Richtlinien / Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 SpO/WDFV

In Anlehnung an die Bestimmungen der SpO/WDFV und der RuVO/WDFV werden die nachstehenden „Allgemeine Richtlinien für den Spielbetrieb der auf Kreisebene des FLVW-Kreises 28“ spielenden Senioren- und Altherren-Mannschaften erlassen. Soweit in den Satzungen und Ordnungen des WDFV und FLVW nicht ausdrücklich etwas anders gesagt ist, gelten diese Richtlinien auch für den Frauen-Spielbetrieb.

1. Alle Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihnen genutzten Sportplätze zu Beginn der Pflichtspiele in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und während der Saison auch so gehalten werden.

Neu erstellte Plätze und /oder bauliche Veränderungen an diesen müssen der spielleitenden Stelle zur Abnahme gemeldet werden.

Die Platznettogröße soll möglichst 90m x 60m betragen. Über Ausnahmen entscheidet jeweils im Einzelfall der Kreisvorstand.

Die Tore müssen an den Seiten und nach rückwärts in einem Umkreis von 5,50 m abgesperrt sein. Tore und Tornetze müssen den Bestimmungen der FIFA entsprechen. Die Höhe der Eckfahnen beträgt mindestens 1,50 m über dem Erdboden; dieselben dürfen nicht aus Metall und oben nicht zugespitzt sein.

Der Platzverein hat Fahnen für die Schiedsrichterassistenten zu stellen sowie Sportplatzschilder gem. § 30 SpO/WDFV anzubringen.

Der Platzverein ist zur Gestellung einer ausreichenden Zahl von Platzordnern mit entsprechenden Kennzeichnungen (Ordnerwesten in Leuchtfarbe) verpflichtet, die er dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auf dessen Wunsch hin vorzustellen hat.

Der Ausschank und der Verkauf von Getränken und Speisen auf den Sportplätzen und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr der Vereine.

2. Der Platzverein hat insbesondere dem oder den Schiedsrichter(n) eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.

3. Amtliche Anstoßzeiten:

4.1 bei Meisterschafts- u. Pokalspielen im Zeitraum 01.02. bis 31.10.
sonntags 12.30/13.00 Uhr - 15.00 Uhr – 17.00 Uhr, samstags 17.00 Uhr

4.2 bei Meisterschafts- und Pokalspielen im Zeitraum 01.11. bis 31.01.
sonntags 12.00/12.30 Uhr – 14.30 Uhr – 16.30 Uhr, samstags 16.30 Uhr

4.3 an Wochentage 19.00 Uhr

Sofern das Spiel der klassenniederen Mannschaft um 12.30 Uhr (s. 4.1) stattfinden soll, ist darüber der Staffelleiter vor der Saison entsprechend zu informieren. Die entsprechende Genehmigung ergeht ausschließlich Saisonweise. Sollten mehr als zwei Spiele an einem Tag stattfinden, verschieben sich die weiteren Spiele entsprechend.

Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die Schiedsrichter werden per E-Mail durch den Schiedsrichteransetzer von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den SR und den Gastverein telefonisch in Kenntnis setzen.

Sollte kein Schiedsrichter in den Kreisligen B, C und D oder in der Frauen Kreisliga A angereist oder angesetzt sein, müssen sich beide Vereine vor dem Spiel (schriftlich im Spielbericht zu vermerken) auf einen Spilleiter einigen. Der Spilleiter hat sich mit seiner vollständigen Anschrift, Telefonnummer und Vereinszugehörigkeit in den Spielbericht einzutragen. Bei Nichteintrag erfolgt ein Ordnungsgeld.

Es gilt folgende Regelung:

- a) Schiedsrichter (mit gültigem SR – Ausweis) des Gastvereins
- b) Schiedsrichter (mit gültigem SR – Ausweis) des gastgebenden Vereins
- c) Funktionär oder Betreuer des Gastvereins
- d) Funktionär oder Betreuer des gastgebenden Vereins

Spielausfall wegen Fehlens eines Schiedsrichters ist in den Kreisliga-Staffeln B, C und D und Frauen Kreisliga A nicht gestattet und wird mit Punktverlust für beide Vereine geahndet.

Bei Spielabsagen hat der Platzverein, sofort nach der Entscheidung den Staffelleiter, den Gastverein und den SR telefonisch zu informieren.

5. Die Staffelleiter und der Vorsitzende des Kreisfußballausschusses sind durch den Kreisvorsitzenden bevollmächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die satzungsgemäß dem Kreisvorsitzenden zustehen. Sie sind ermächtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 € und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 € festzusetzen (§ 5 Abs. 2 RuVO /WDFV).

Ihre Veröffentlichungen in OM-online und sonstige Mitteilungen an die Vereine werden durch die gleiche Vollmacht gedeckt. Das Einlegen von Rechtsmitteln obliegt dem Kreisvorsitzenden.

6. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtes ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung zu § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV festzusetzen.

Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen und dem Schiedsrichter eine Einsichtsmöglichkeit gegeben werden. Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.9 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eintragungen (Co-Trainer, Physio etc.) sind freiwillig. Das Einstellen der Passbilder in den Spielberechtigungslisten für sämtliche Mannschaften ist Pflicht.

Die Spielrechtsprüfung (Passkontrolle durch Gegenüberstellung) wird durch die Schiedsrichter vor dem Spiel durchgeführt. Alle Spieler müssen bei der Passkontrolle anwesend sein. Die Spielrechtsprüfung wird in digitaler Form durchgeführt werden. Die technische Voraussetzung hat der betreffende Verein zu stellen (Laptop, Smartphone oder Tablet).

Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter (SR) für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch

den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird oder nicht erfolgen kann, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet App)

7. Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen (<https://www.flvw.de/de/amateurfußball-organisatorisches.htm>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat.

- a) Meisterschaftsspiele / Freundschaftsspielbetrieb / Turniere an den zuständigen Staffelleiter,
- b) DFB-Pokalspiele:
an den zuständigen Spielleiter,

8. Bei allen Pflichtspielen (Pokalspiele und Herren-Kreisliga A) dürfen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.

Gemäß § 45 (1) SpO/WDFV wird für die Frauen-Kreisliga A sowie der Herren-Kreisligen B – D festgelegt, dass hier bis zu – fünf - Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dieses gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.

Die Vereine können in Freundschaftsspielen über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung treffen, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.

9. Für die Vorrangigkeit auf den Sportplätzen gilt anlog den Durchführungsbestimmungen des Verbandes folgende Regelung:

1. Herren – 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Herren-Oberliga
9. Frauen-Regionalliga
10. Herren-Westfalenliga
11. Frauen-Westfalenliga
12. A-Junioren-Westfalenliga
13. Herren-Landesliga
14. Frauen-Landesliga
15. C-Junioren-Regionalliga
16. B-Juniorinnen-Regionalliga
17. B-Junioren-Westfalenliga
18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
19. C-Junioren-Westfalenliga

20. A-Junioren-Landesliga
21. B-Junioren-Landesliga
22. Herren-Bezirksliga
23. Frauen-Bezirksliga
24. C-Junioren-Landesliga
25. A-Junioren-Bezirksliga
26. B-Junioren-Bezirksliga
27. B-Juniorinnen-Bezirksliga
28. WFLV U-14 Nachwuchs-Cup
29. C-Juniorinnen-Bezirksliga
30. Herren-Kreisliga A
31. Herren-Kreisliga B
32. Frauen-Kreisliga A
33. WDFV U13 Nachwuchs-Cup
34. D-Junioren-Bezirksliga
35. Herren-Kreisliga C
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga D
38. WDFV U12 Nachwuchs-Cup
39. Weitere Junioren/innen Spielklassen

10. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag oder eine andere Anstoßzeit bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich – nach hinten nur max. bis zu dem Donnerstag der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegung zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Die Vereine erhalten aus dem Modul „Spielverlegungsantrag“ eine Information über die Entscheidung des Staffelleiters ins DFBnet-Postfach. In der Zeit vom 14.12.2024 bis zum 10.02.2025 (Winterpause) dürfen Meisterschaftsspiele mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen z. B. höherer Gewalt, gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen/Vorgaben die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.
11. Um Beachtung des § 30 Ziff. 3 SpO/WDFV wird dringend gebeten. Hiernach hat ein Platzverein, wenn er seinen Platz nicht stellen kann, dieses dem Staffelleiter unter Angabe der Gründe spätestens 5 Tage vorher schriftlich ebenso mitzuteilen wie dem Schiedsrichter, dem Schiedsrichteransetzer und dem Gastverein.
Wenn ein Platz kurzfristig und mehrmals gesperrt wird oder unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen, auch kurzfristig. Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.
12. Sofern mehrere Vereine mit im Rang gleichen Mannschaften auf derselben Platzanlage am gleichen Spieltag spielen müssen, so sind beide Vereine verpflichtet, dem bzw. den Staffelleitern und dem SR-Ansetzer in einer gemeinsamen Erklärung mitzuteilen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Spiele stattfinden sollen. Erforderlichenfalls muss hierzu die Entscheidung des Platzeigentümers eingeholt werden! Unterlassungen dieser Anweisung mit der Folge eines möglichen Spielausfalles kann Spielverlust nach sich ziehen!
13. Bei Spieltagen, die an einem Mittwoch oder Donnerstag angesetzt sind, verständigen sich bei evtl. Spielüberschneidungen die gastgebenden Vereine über den Spieltermin. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden können, sind die Spiele an den jeweiligen Trainingstagen durchzuführen. Die endgültigen Austragungszeiten setzt der Staffelleiter fest. Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses (VKSA) ist rechtzeitig zu informieren.

14. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der SR ist jederzeit berechtigt, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen oder auf einen anderen Platz an derselben Spielstätte zu wechseln. Die Staffelleiter sind berechtigt, Nachholspiele auch außerhalb der Terminierung des Rahmenterminkalenders anzusetzen.
Der Heimverein sollte nach Möglichkeit einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen. Falls dies nicht möglich ist, kann der Staffelleiter eine andere Sportanlage als Spielort festsetzen.
15. Kreisaufsicht bei Meisterschaftsspielen ist beim jeweils zuständigen Staffelleiter zu beantragen; bei Kreispokalspielen beim zuständigen Spielleiter, bei allen anderen Spielen beim Kreisvorsitzenden. Die Gestellung einer beantragten Platzaufsicht ist kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers.
16. Der Kreisvorsitzende, der Vorsitzende des Kreisfußballausschusses und die Staffelleiter sind befugt, bei offensichtlicher Unbespielbarkeit eines Platzes, bei verbandsseitigem Interesse oder höhere Gewalt von sich aus die dort angesetzten Meisterschaftsspiele der Kreisligen abzusetzen; dem SR-Ansetzer ist hiervon umgehend Mitteilung zu machen. Eine Absetzung soll jedoch nur am Spieltag selbst erfolgen.

Dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses, bleibt es allein vorbehalten, generelle Spielabsagen oder Spielabsagen für einzelne Staffeln oder für regionale Teilbereiche über die Presse auszusprechen. Er kann im Einzelfall auch dem zuständigen Staffelleiter eine diesbezügliche Ermächtigung für seine Staffel(n) erteilen.

Sofern aus Gründen einer angestrebten Kostenersparnis für eine unnötig erscheinende Schiedsrichterreise ein Platzverein bei offensichtlicher Nichtbespielbarkeit seines Platzes eine vorzeitige Abnahme desselben wünscht, so kann er sich hierzu des v. g. Personenkreises bedienen.

Bei allen generellen Spielabsagen sind die Platzvereine verpflichtet, die angesetzten Schiedsrichter sofort oder über den SR-Ansetzer fernmündlich auszuladen, bei SR aus auswärtigen Kreisen über der Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses (VKSA). Geschieht dies nicht, so hat der Platzverein die Kosten der vergeblichen Anreise und den Spesensatz für Spielausfall zu tragen.

Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Die Bescheinigung über die Sperrung von kommunalen Plätzen ist innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Diese Bescheinigungen müssen eine Originalunterschrift der zuständigen Behörde enthalten!

Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des Schiedsrichters nicht mehr erforderlich. Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheiden wie bei vereinseigenen Plätzen über die Bespielbarkeit der SR oder der Kreisvorsitzende als spielleitende Stelle des Fußballkreises (Platzkommission) oder ein beauftragter Vertreter. Jeglicher Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportgerichtlich geahndet werden. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein.

17. Ein Spielverzicht gemäß § 53 der Spielordnung/WDFV wird auf die Berechnung der nicht angetretenen Spiele im Sinne des § 52 Abs. 2 Spielordnung/WDFV angerechnet.
18. Hat bei einer Mannschaft ein Spielerpass gefehlt, so wird die Spielberechtigung des betreffenden Spielers durch den Staffelleiter mittels „Pass-online“ überprüft. Wird dabei festgestellt, dass der Spieler nicht spielberechtigt war, gilt ein sportgerichtliches Verfahren als eröffnet. Hat der Spielerpass bei zwei Einsätzen hintereinander gefehlt oder steht der Spieler nicht in der Spielermeldeliste, ist ein Nachweis des Spielerpasses beim Staffelleiter zwingend erforderlich. Diese Vorlage hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel bzw. erstmaligem Einsatz zu erfolgen, andernfalls gilt ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet. Sofern Jugendspieler die Spielberechtigung für die erste Seniorenmannschaft ihres Vereins erhalten, ist bei dem erstmaligen Einsatz ein Nachweis dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen, sofern sich die Spielberechtigung nicht aus dem digitalen Spielerpass ergibt.

19. Das Tragen der Rückennummer (maximal zweistellig) auf dem Trikot ist für alle Frauen- und Seniorenmannschaften Pflicht und zwar unabhängig davon, ob mit Trikotwerbung gespielt wird oder nicht.

Für das Tragen von Werbung auf dem Trikot gelten die DFB-Bestimmungen.

20. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird die nachfolgende Regelung festgelegt. Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Punktespielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnet hat, ist für das nächstfolgende Punktespiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt. Entscheidungsspiele sind vom vorherigen Satz ausgenommen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre mit der Folge, dass die Sperre m Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
21. Alle Einsprüche von Vereinen - insbesondere gegen Spielwertungen - sind über das elektronische Postfach dem Kreissportgericht (flvw.ksg28@flvw.evpost.de) zuzuleiten. Die jeweils spielleitende Stelle ist in Kenntnis zu setzen. Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind gebührenpflichtig; auf die §§ 64 und 65 RuVO/WDFV wird hingewiesen. Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz (z.B. Staffelleiter) sind bei Instanz direkt einzulegen. Diese Beschwerden sind gebührenfrei.
22. Freundschaftsspiele während der Meisterschaftssaison und in der Winterpause sind mindestens 5 Tage vorher in das DFBnet einzustellen. Eine SR-Anforderung beim SR-Ansetzer ist nicht notwendig.
23. Vereinskalkturniere jeder Art sowie Sportfeste und Sportwochen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorsitzenden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kreis, Stadt- oder Gemeindemeisterschaften stattfinden sollen. Entsprechende Anträge sind mittels verbindlichen Vordrucks spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. Alle Genehmigungen erfolgen durch den Kreisvorsitzenden in OM. Eine Turniergenehmigung kann nicht an Stadt- und/oder Gemeindesportverbände erteilt werden, sondern nur an verbandsangehörige Vereine, die als Ausrichter auftreten.

Nach erteilter Genehmigung hat der Veranstalter bzw. Ausrichter die Vereine mittels Turnierzeitplan dem VKSA und dem Kreisvorsitzenden melden.

Bei Turnieren mit Kurzspielzeiten, die an bis zu zwei Tagen stattfinden, sind die Turnierberichtsbogen in einfacher Ausfertigung zu verwenden, sofern die Spielberichtsabwicklung nicht digital erfolgt. Bei Sportwochen mit verteilten Wochentagsspielen ist von jedem einzelnen Spiel ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen, sofern die Spielberichtserstellung nicht digital erfolgt. Sämtliche Spielberichte sind umgehend dem Staffelleiter für Turnierspiele zuzusenden.

Soweit Vereine, die vorher ihre Zusage zur Turnierteilnahme gegeben haben und nicht teilnehmen, werden sie mit einem Ordnungsgeld gem. § 17 RuVO/WDFV belegt.

24. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft der Senioren, Frauen sowie A- und B-Junioren hat jeder Verein Schiedsrichter gemäß den Durchführungsbestimmungen des FLVW zu § 37 Abs. 3-5 SpO/WDFV zu stellen.
25. Gemäß § 37 Abs. 2 SpO/WDFV wird ein Ordnungsgeld als Ausgleichsabgabe von den Vereinen erhoben, die eine Herren-, aber keine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb melden. Über die Höhe beschließt der Kreisvorstand.
26. Maßgebend für die Platzierung sind die erzielten Punkte. Dem Torverhältnis kommt bei der Platzierung keine Bedeutung zu (§ 41 SpO/WDFV). Weisen mehrere Mannschaften nach Abschluss der

Meisterschaftsrunde die gleiche Punktzahl auf, wird die abschließende Platzierung durch Entscheidungsspiele gemäß § 55 SpO/WDFV ermittelt, sofern sie für die Platzierung um den Auf- oder Abstieg relevant ist. Näheres regelt die Auf- und Abstiegsregelung zur Spielsaison.

27. Soweit in diesen kreislichen Richtlinien keine eindeutigen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Satzung und Ordnungen des WDFV und des FLVW sowie die Durchführungsbestimmungen des Verbandes FLVW, die ggf. Vorrang vor den kreislichen Richtlinien haben können.
28. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.
29. Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft. Veröffentlicht in Offizielle Mitteilungen 30/2024 am 26.07.2024.

Marco Michel
Kreisvorsitzender

